Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 29

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Bafel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 29.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Breis per Semester ift franko burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden bireft an die "Schweighauserische Berlagsbuchhandlung in Bafel" abressit, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Rebattion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Militärgeschgebung und Militärgerichtspsiege. — G. Graf von Walbersee, Die Methobe zur friegemäßigen Ausstlidung ber Insanterte sur das zerstreute Gefecht. — L. G. Daudenart, La guerre sous-marine et les torpédos. — G. v. Imhof, Albrecht Durer in seiner Bebeutung für die moderne Besestingt. — Dr. Daniel Sanders, Kurzgefaßtes Börterbuch ber Hauptschwierigkeiten in ber beutschen Sprache. — Major Tellenbach, Das preußische Bataillons-Ereziteren. — Ausland: Deutschland: Lager. Frankreich: Regimentsgeschichten. Errichtung von Artillerteschusen. Protest gegen Ausselbung ber Marschallswürde. Spectateur-Militaire. Destreich: Schieß-Instruktion. Bewassnung. Bionnier-Uedungen. Rußland: Die diesjährigen Truppenmanöver. — Verschiedenes: Das Wert des preußischen Großen Generalstades.

Militär-Gefetgebung und Militär-Gerichtspflege.

Wie in ber burgerlichen Gefellschaft bas Gefetsbuch und die aufgestellten Gerichtshofe die Ordnung im Inneren des Staates aufrecht erhalten und bas Berbrechen bestrafen, so muß die handhabung der Disciplin durch das Kriegsgesetz und die Militär= Eribunale ermöglicht sein.

Roquaucourt fagt: "Die Gesetzgebung in ihrer Beziehung zur Armee betrachtet, ist die Grundlage und die erste bewegende Kraft ihrer Eristenz, ihrer Stärke und Organisation; sie ift der Knoten, welscher sie mit der Gesellschaft und der Regierung versbindet."

Marschall Marmont ift ähnlicher Anficht. Derfelbe fagt: "Der gesellschaftliche Zuftand kann nicht bestehen, wenn die Bedingungen seiner Eristenz nicht erfüllt find; dieses gilt auch von der Armee, welche das Beispiel einer besonderen, gewiffen Regeln und Sitten unterworfenen Gesellschaft barbietet." *)

Wie bie burgerliche Gesetzebung, hat auch bie militärische im Lauf ber Beit große Beränderungen erlitten. Der Zweck war jederzeit der nämliche, bie Mittel, ihn zu erreichen, haben vielfach gewechselt.

Das Mittel, die Disciplin und die Ordnung in bem Heere aufrecht zu erhalten, bilden die Bestrafungen, welche das Gesetz für den Schuldigen in Aussicht stellt. Wie die Furcht vor dem Teufel mehr gute Christen macht, als die Hoffnung auf Belohenung im himmel, so macht auch die Furcht vor einem strengen Kriegsgesetz, welches unnachsichtlich gehandhabt wird, bessere Soldaten, als Vaterlandseliebe, Ehrbegierde und Hoffnung auf Belohnung.

Die Griechen, Römer und schweizerischen Gibgenoffen hatten sehr ftrenge Kriegsgesetze und wendeten fie unnachsichtlich an.

Die Lictoren, welche mit Stöden und Beil bewaffnet waren, begleiteten ben romischen Felbherrn und Diktator. Bei den alten Cibgenoffen finden wir ben Scharfrichter immer im Gefolge des heeres.

In früherer Zeit glaubte man bie Ordnung und Disciplin nur durch blutige Strenge aufrecht erhalten zu können. Man betrachte nur die Kupferstiche, welche kriegerische Bilber ber lettvergangenen Jahrhunderte barftellen, so wird man immer einen wohl bevölkerten Galgen im Rücken bes Heeres bemerken. Fast täglich hatte der Generalgewaltige Gelegenheit, sein Amt auszuüben.

Als Beinrich II. feine Expedition nach Deutschland machte, fab man, wie Brantome fagt, an ben Wegen auf ben Baumaften mehr aufgehangte Solbaten, als Bogel. Bon ben bamals fo häufigen Grefutionen fam bas in ber frangofifchen Armee gebrauchliche Sprüchwort ber Solbaten: "Dieu nous garde du curedent de l'Amiral et de la patre-nostre du Connétable" (Gott bewahre uns vor bem Bahn= stocher bes Abmirals und dem Vater=Unser des Cone= table). Ersterer hatte die Bewohnheit, indem er fic bie Bahne ftocherte, und ber Andere, indem er ben Rosenkrang betete, die ftrengsten Befehle zu erthei= len.*) In ber Orbonnang Ludwigs XIV. vom De= zember 1684 ift vom Rasen= und Ohrenabschneiben, Brandmarken mit dem Fleur de lys auf beibe Wan= gen, nebft anderem bie Rebe. Ginen intereffanten Beleg gur Barbarei ber fruhern Rriegsgefete gibt auch Lugerns Militargefet von 1688.

Im letten Jahrhundert wird zwar die Todesstrafe seltener, bagegen find Stockprügel in enormer Bahl,

^{*)} Marmont, Geift bes Militarwesens. Deutsche lieberfepung.

^{*)} P. Daniel, hist. de la milice française. T. II. p. 415.